



DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Heinrich-Steinmann-Straße, 51147 Köln

Einwurfeinschreiben

Kanzlei Philipp-Gerlach • Teßmer
Frau Ursula Philipp-Gerlach
Niddastraße 74

60329 Frankfurt am Main

Eingegangen
28. JUNI 2023
Philipp-Gerlach & Teßmer
Rechtsanwälte

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
2022F43	26.05.2023		20.06.2023
Auskunft erteilt	Telefon	Telefax	E-Mail
Willehad Hellmann	02203 5707 - 110	02203 5707 - 112	Willehad.hellmann@dfs.de

Ihr Schreiben: Bürgerverein Fluglärmenschutz Rhein-Berg e. V.
Nachtfluglärm durch überproportionale Nutzung der „Königsforstroute“

Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin Philipp-Gerlach,

unter Bezugnahme auf den von Ihnen namens und im Auftrage des Bürgervereins Fluglärmenschutz Rhein-Berg e. V. gemäß Umweltinformationsgesetz (UIG) gestellten Antrag auf Informationszugang vom 26.05.2023 teilen wir Ihnen das Folgende mit:

Die in unserem Schreiben vom 23.09.2019 genannte, DFS-interne Betriebsanweisung Flugverkehrsdienste (BA-FVD) wurde zum 27.01.2022 durch die Betriebsanweisung Flugverkehrsmanagement (BA-FVM) abgelöst. Hintergrund ist die Umsetzung rechtlicher Vorgaben aus der Verordnung (EU) 2020/469 mittels derer die Inhalte des ICAO Annex 11 und des PANS-ATM (ICAO Doc 4444) in das EU-Recht transponiert wurden. Wir gehen davon aus, dass sich Ihr Antrag nun darauf bezieht.

Die im Zusammenhang mit der Beantwortung Ihrer Frage relevante Regelung zur Wahl der Betriebspiste findet sich in der DFS-internen BA-FVM unter dem Punkt 3.1.2. Das entsprechende Kapitel haben wir beigelegt.

Grundlage der dort abgebildeten Regelung ist die Technical Rule TR 260 der VO (EU) 2020/469 einschließlich der hierzu veröffentlichten Acceptable Means of Compliance (AMCs) und Guidance Materials (GMs) der EASA Easy Access Rules for Air Traffic Management/Air Navigation Services. Die Verordnung (EU) 2017/373, Verordnung (EU) 2020/469 sowie die EASA Easy Access Rules sind im Internet kostenfrei und allgemein abrufbar und damit i. S. d. § 3 Abs. 2 Satz 4 UIG leicht zugänglich und allgemein verfügbar. Insofern haben wir auf die Beifügung dieser Dokumente verzichtet.

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Niederlassung Köln/Bonn
Flughafen-Tower
51147 Köln
Tel: +49 2203 5707 - 111
Fax: +49 2203 5707 - 112
www.dfs.de

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Am DFS-Campus
63225 Langen
Tel: +49 6103 707 - 0
Fax: +49 6103 707 - 1396
Sitz der Gesellschaft:
Langen/Hessen
Amtsgericht Offenbach/Main,
HRB 34977

Vorsitzende des Aufsichtsrats:
Antje Geeser
Geschäftsführung:
Arndt Schoenemann (Vors.),
Dirk Mahns,
Friedrich-Wilhelm Menge,
Andrea Wächter

Commerzbank Offenbach
BLZ 505 400 28 Konto 421 5737 00
IBAN DE24 5054 0028 0421 5737 00
BIC [SWIFT] COBADEFF
Deutsche Bank Frankfurt
BLZ 500 700 10 Konto 091 6734 00
IBAN DE66 5007 0010 0091 6734 00
BIC [SWIFT] DEUTDEFF



Als örtliche Flugbeschränkungen sind die Regelungen unter „EDDK AD 2.20“ des Luftfahrthandbuches AIP IFR zu beachten. Die AIP IFR ist über das DFS AIS-Portal im Internet kostenfrei abrufbar, weshalb wir auch hier auf ein Beifügen dieser Dokumente verzichtet haben.

Die Festlegung der jeweils zu nutzenden Betriebspisten erfolgt unter Beachtung der engen Vorgaben der vorgenannten Regelungen im Ermessen der örtlichen Flugplatzkontrolle.

Die tatsächliche Nutzbarkeit der einzelnen Pisten findet sich im Weiteren zusätzlich durch individuelle flugbetriebliche Limits (z. B. erforderliche Startlaufstrecke) der einzelnen Abflüge beeinflusst. Diese einzelfallspezifischen Parameter finden Berücksichtigung bei der Zuweisung der Piste durch die örtlichen Flugplatzkontrollen.

Im Gegensatz zur Festlegung und Zuweisung der Betriebspiste erfolgt die Zuweisung der Abflugstrecke nicht durch die örtliche Flugplatzkontrolle. Wie in unserem Schreiben vom 23.09.2019 unter Punkt 4 ausgeführt, erfolgt die Zuweisung der initialen Abflugstrecke im Zuge der Flugplanaufgabe durch Eurocontrol. Die korrelierende Abflugstrecke wird in Abhängigkeit der Betriebspiste systematisch zugeordnet. Der Grad der Nutzung der sog. „Königsforstroute“ ergibt sich aus der Festlegung der initialen Abflugstrecke(n) in Verbindung mit der Nutzung der Piste 32R.

Anm.: Als sog. „Königsforstroute“ wird umgangssprachlich das erste identische Verfahrenssegment von insgesamt vier Abflugstrecken bezeichnet, die die Anbindung in das Luftverkehrsstreckennetz über die Navigationspunkte COL, WYP, PODIP und KUMIK sicherstellt. Der von Ihnen bezeichnete „32 R Westabflug“ ist demgegenüber eine einzelne Abflugstrecke, die die Anbindung in das Luftverkehrsstreckennetz über den Navigationspunkt NVO sicherstellt.

Mit freundlichen Grüßen

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH

i.V. 
Willehad Hellmann
Towermanager Köln/Bonn

i.V. 
Fabio Ramos
Leiter Umweltmanagement

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Bereich VR/R, Am DFS-Campus 10, 63225 Langen, erheben.